
S 5 AS 966/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AS 966/19
Datum	29.08.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 479/19 B
Datum	26.06.2020

3. Instanz

Datum	20.10.2020
-------	------------

Der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung in dem Verfahren S 9 AS 369/14 wird als unzulässig verworfen.

Gründe

I.
Der Kläger begehrt die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in einem berufsfigen Verfahren, in dem ein Gerichtsbescheid ergangen ist.

In dem Verfahren S 9 AS 369/14 wandte der Kläger sich gegen die Versagung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gem. [§ 66 SGB I](#) für den Zeitraum vom 01.03.2014 bis 19.04.2014.

Das Gericht entschied die Klage mit Gerichtsbescheid vom 26.03.2019 (zugestellt am 28.03.2019) und wies den Kläger in der beigefügten Rechtsmittelbelehrung darauf hin, dass der Gerichtsbescheid mit der Berufung angefochten werden kann.

Der Kläger beantragte mit Schreiben vom 26.04.2019, eingegangen am Montag den 29.04.2019, mündliche Verhandlung nach [§ 105 SGG](#).

Auf gerichtlichen Hinweis, dass als Rechtsmittel nach [Â§ 105 SGG](#) lediglich die Berufung statthaft sei, hat der Kl  ger ausdr  cklich seinen Antrag auf Durchf  hrung der m  ndlichen Verhandlung aufrechterhalten. Er tr  gt vor, es sei aus [Â§ 105 SGG](#) nicht ersichtlich, dass eine m  ndliche Verhandlung nur stattfinden k  nne, wenn keine Berufungsm  glichkeit bestehe. Auch in der ersten Instanz sei ihm rechtliches Geh  r in Form einer m  ndlichen Verhandlung zu gew  hren.

Der Kl  ger beantragt sinngem   ,

festzustellen, dass der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 26.03.2019 in dem Verfahren S 9 AS 369/14 als nicht ergangen gilt.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte in dem Verfahren S 9 AS 369/14 Bezug genommen, die bei der Entscheidung vorgelegen hat.

II.
Der Antrag des Kl  gers auf Durchf  hrung einer m  ndlichen Verhandlung ist nicht statthaft.

Gem. [Â§ 105 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) k  nnen die Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids das Rechtsmittel einlegen, das zul  ssig w  re, wenn das Gericht durch Urteil entschieden h  tte.

Nach Satz 2 von [Â§ 105 Abs. 2 SGG](#) kann m  ndliche Verhandlung beantragt werden, wenn die Berufung nicht gegeben ist.

In dem Verfahren S 9 AS 369/14 lag der Streitwert   ber 750,00 Euro, so dass die Berufung zul  ssig ist, ohne dass es der Zulassung der Berufung durch das Gericht nach [Â§ 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#) bedurfte. Da die Berufung gegeben war, ist der Rechtsbehelf einer m  ndlichen Verhandlung nicht gegeben.

Das Gesetz stellt es in das Ermessen des Gerichts in Verfahren, die keine besonderen Schwierigkeiten tats  chlicher oder rechtlicher Art aufweisen und deren Sachverhalt gekl  rt ist, nach Anh  rung der Beteiligten ohne m  ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu entscheiden. Ist das Rechtsmittel der Berufung nicht gegeben, kann der Kl  ger m  ndliche Verhandlung beantragen. In diesem Fall gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen und es ist eine m  ndliche Verhandlung durchzuf  hren. Ist die Berufung gegen den Gerichtsbescheid gegeben, hat der Kl  ger die M  glichkeit durch Einlegung der Berufung in der Berufungsinstanz rechtliches Geh  r in einer m  ndlichen Verhandlung zu erlangen. Damit ist sichergestellt, dass dem Kl  ger in jedem Fall     entweder in der ersten Instanz oder in der zweiten Instanz     rechtliches Geh  r in einer m  ndlichen Verhandlung einger  umt wird.

Das Gericht konnte in Anlehnung an [Â§ 158 S. 1 SGG](#) den Antrag auf Durchf  hrung einer m  ndlichen Verhandlung durch Beschluss verwerfen

(ebenso: Hintz in: BeckOK Sozialrecht, Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching, Std. 01.06.2019, Â§ 105 Rn. 11; KÃ¼hl in: Breitzkreuz/Fichte, SGG Â§ 105 Rn. 6; LÃ¼dtke/Berchtold, SGG 5. Aufl. 2017, Â§ 105 Rn. 15; Kummer in Peters/Sautter/Wolff, Â§ 105 Rn. 80; MÃ¼ller in Roos/Wahrendorf, Â§ 105 Rn. 43; Bienert SGB 2014, 365 (372)). Es liegt bereits ein rechtskrÃ¤ftiger Gerichtsbescheid vor, der als Urteil wirkt. Der Gerichtsbescheid dient der Entlastung der Gerichte in einfach gelagerten FÃ¤llen und sieht in diesen FÃ¤llen ausdrÃ¼cklich entweder die MÃ¶glichkeit des Antrags auf mÃ¼ndliche Verhandlung oder der Berufung vor. Der KlÃ¤ger kann eine mÃ¼ndliche Verhandlung in der ersten Instanz in einem durch Gerichtsbescheid bereits beendeten, berufungsÃ¤higen Verfahren nicht durch einen unzulÃ¤ssigen Rechtsbehelf erzwingen.Â

Erstellt am: 14.01.2022

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024